



Interkantonale Vereinbarung zur polizeilichen Informationshilfe mittels gemeinsamer Abfrageplattform

Ingress

gestützt auf

- Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 57 und Art. 3 sowie Art. 43a und Art. 48 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101);
- die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Harmonisierung und die gemeinsame Bereitstellung der Polizeitechnik und -informatik in der Schweiz (PTI-Vereinbarung) vom 2. September 2020 (SR 367.1);

Die Kantone, handelnd durch ihre Justiz- und Polizeidirektorinnen beziehungsweise -direktoren, schliessen folgende interkantonale Vereinbarung,

mit dem Ziel, die polizeiliche Informationshilfe zwischen den Kantonen zu ermöglichen,

mit dem Bestreben, die nationale Polizeikooperation mittels gemeinsamer Abfrageplattform zu vereinfachen,

gestützt auf die Kompetenz zum Erlass rechtssetzender Bestimmungen,

und mit der Absicht, die notwendigen Grundlagen zu schaffen, damit die Kantone in gleicher Weise mit dem Bund zusammenarbeiten können.

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1. Gegenstand und Zweck

1. Zur Verbesserung der nationalen Polizeikooperation in Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Partnerbehörden zur Gewährleistung der inneren Sicherheit regelt diese Vereinbarung die polizeiliche Informationshilfe mittels gemeinsamer Abfrageplattform:
 - a. zwischen den polizeilichen Behörden der unterzeichnenden Kantone und ihrer Gemeinden (nachfolgend die „Teilnehmenden“) untereinander
 - b. zwischen den Teilnehmenden und weiteren beteiligten Behörden nach Artikel 5 nach Massgabe ihres anwendbaren Rechts.
2. Die polizeiliche Informationshilfe besteht in der einzelfallweisen Bekanntgabe von verfügbaren Daten der Partnerbehörden nach Absatz 1 mittels Abrufverfahren auf der gemeinsamen Abfrageplattform.
3. Verfügbar sind diejenigen Kategorien von Daten zu Personen, Tatsachen oder Umständen nach Artikel 8, welche die Partnerbehörden nach Absatz 1 zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nach Artikel 6 beim Vollzug der polizeilichen Massnahmen nach Artikel 7 benötigen und in ihren polizeilichen Informationssystemen bearbeitet werden.
4. Das kantonale Recht legt die Anwendbarkeit für die Gemeinden fest.



Artikel 2. Anwendbares Recht

1. Diese Vereinbarung lässt weitergehende Pflichten sowie günstigere Bestimmungen des Bundesrechts sowie internationaler Abkommen unberührt, welche die polizeiliche Informationshilfe mit ausländischen Behörden betreffen.
2. Soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes erwähnt wird, gilt die Regelung der PTI-Vereinbarung, insbesondere für die Haftung, die Kostentragung und das Verfahrensrecht.

Artikel 3. Begriffe

1. *Polizeiliche Informationshilfe* ist eine Form der Polizeikooperation, bei der verfügbare personenbezogene Daten zwischen Polizeibehörden bekannt gegeben werden, um polizeiliche Aufgaben wie die Abwehr von Gefahren und das Erkennen, Verhindern und Bekämpfen von Straftaten zu erfüllen. Sie unterliegt dem allgemeinen Datenschutzrecht und darf nicht zur Umgehung formeller Rechtshilfeverfahren oder zur direkten Beweisverwertung in hängigen Verfahren führen.
2. *Abfrageplattform* bezeichnet ein System, um mittels einer Suchfunktion Daten in angeschlossenen Informationssystemen abzufragen, darzustellen und der abfragenden Behörde bekanntzugeben. Es findet keine zentrale Datenspeicherung, mit Ausnahme der Randdaten, statt. Abfrageplattformen verfügen über keine gemeinsame Datenbank.
3. Das *Abrufverfahren* ist eine automatisierte Datenbekanntgabe, bei welcher der Verantwortliche bei einer Abfrage auf der Basis von definierten Bedingungen ohne vorgängige Einzelfallkontrolle Daten an die abfragende Behörde bekanntgibt. Es handelt sich um eine Bekanntgabe in Form einer allgemeinen Zugriffsberechtigung (online).
4. Das *Bearbeitungsreglement* enthält insbesondere Angaben zur internen Organisation, zum Datenbearbeitungs- und Kontrollverfahren sowie zu den Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit.
5. Das *Betriebsreglement* enthält dieser Vereinbarung untergeordnete ausführende Bestimmungen. Das Bearbeitungsreglement ist Teil des Betriebsreglements.
6. *Daten* sind Sach- und Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Daten juristischer Personen, unabhängig von ihrer Darstellungsform und Informationsträger.
7. *Informatikmittel* sind Geräte, Einrichtungen und Dienste, wie Computersysteme, -programme, Kommunikationsdienste, die der elektronischen Erfassung, Verarbeitung, Speicherung, Übermittlung, Auswertung, Archivierung oder Vernichtung von Informationen dienen.
8. *Informationssystem* ist ein Überbegriff für Abfrageplattformen und Datenbanksysteme und bezeichnet ein aus einem oder mehreren Informatikmitteln bestehendes System zur Bearbeitung und Bekanntgabe von Daten.
9. Der *Leistungserbringer* setzt die für die Entwicklung, das Beschaffen, die Bereitstellung und den Betrieb der Abfrageplattform erforderlichen Leistungen um. Der Leistungserbringer ist Auftragsbearbeiter im Sinne des DSG und kann fedpol oder ein bezeichneter Dritter sein.
10. Die Begriffe «*Personendaten*», «*besonders schützenswerte Personendaten*», «*betroffene Person*», «*Bearbeiten von Personendaten*», «*Bekanntgeben*», «*Profiling*» und «*Profiling mit hohem Risiko*» sowie «*Verantwortlicher*» richten sich nach dem Bundesgesetz über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, DSG) vom 25. September 2020 (SR 235.1).



11. *Quellsystem* bezeichnet das Herkunftssystem der Daten. Dieses kann in der Verantwortung eines Kantons, einer Gemeinde oder des Bundes liegen.

Artikel 4. Anwendungsbereich

1. Die Teilnehmenden dürfen ihre verfügbaren Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, in der gemeinsamen Abfrageplattform im Abrufverfahren anderen Teilnehmenden und den beteiligten Behörden nach Artikel 5 bekannt geben und sie zu diesem Zweck bearbeiten.
2. Die Bekanntgabe ist nur zulässig:
 - a. für Aufgaben gemäss Artikel 6
 - b. zu Zwecken gemäss Artikel 7 und
 - c. von Datenkategorien gemäss Artikel 8.

Artikel 5. Beteiligte Behörden

Folgenden anderen Behörden dürfen die Teilnehmenden im Abrufverfahren Daten bekannt geben:

- a. dem Bundesamt für Polizei für seine Aufgaben gemäss Artikel 6 lit. a–d,
- b. dem BAZG für seine Aufgaben gemäss Artikel 6 lit. a–c,
- c. der Militärpolizei für ihre Aufgaben gemäss Artikel 6 lit. e,
- d. der Transportpolizei für ihre Aufgaben gemäss Artikel 6 lit. f,
- e. den Polizeibehörden der anderen Kantone und ihrer Gemeinden für ihre Aufgaben gemäss Artikel 6 lit. a–d.

Artikel 6. Aufgabenkreis

Folgende Aufgaben berechtigen Personen, die mit deren Erfüllung bei den Teilnehmenden und den Behörden gemäss Artikel 5 betraut sind, zum Abruf von Daten:

- a. gerichts- und sicherheitspolizeiliche Aufgaben zu den Zwecken gemäss Artikel 7 lit. a–i,
- b. verwaltungspolizeiliche Aufgaben zu den Zwecken gemäss Artikel 7 lit. a–i,
- c. unterstützende und koordinative Aufgaben zu den Zwecken gemäss Artikel 7 lit. a–g,
- d. assistenzpolizeiliche Aufgaben zu den Zwecken gemäss Artikel 7 lit. a–d,
- e. militärpolizeiliche Aufgaben zu den Zwecken gemäss Artikel 7 lit. d und j,
- f. transportpolizeiliche Aufgaben zu den Zwecken gemäss Artikel 7 lit. k.

Artikel 7. Zweckbindungen

Zu folgenden Zwecken dürfen die Teilnehmenden für die Erfüllung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Abrufverfahren Daten bekannt geben:

- a. Grenzkontrolle an der Schengen-Aussengrenze: Daten gemäss Artikel 8 lit. a,
- b. Personenkontrolle im Inland: Daten gemäss Artikel 8 lit. a–c,
- c. Ermittlung (polizeiliche Vorermittlungen und strafprozessuale Ermittlungen): Daten gemäss Artikel 8 lit. a–c,
- d. Verkehrskontrolle: Daten gemäss Artikel 8 lit. a und b,
- e. Gewaltschutz: Daten gemäss Artikel 8 lit. a,



- f. Bearbeitung von Ausweisverlustmeldungen: Daten gemäss Artikel 8 lit. a,
- g. Personensicherheitsprüfung: Daten gemäss Artikel 8 lit. a,
- h. waffenrechtliche Bewilligung: Daten gemäss Artikel 8 lit. a,
- i. Bewilligung, namentlich für Sicherheitsunternehmen: Daten gemäss Artikel 8 lit. a,
- j. militärpolizeiliche Überprüfung: Daten gemäss Artikel 8 lit. a,
- k. transportpolizeiliche Kontrolle im Rahmen von Art. 7 des Bundesgesetzes vom 18. Juni 2010 über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr: Daten gemäss Artikel 8 lit. a.

Artikel 8. Datenkategorien

1. Folgende Datenkategorien dürfen die Teilnehmenden im Abrufverfahren bekanntgeben:
 - a. Daten, einschliesslich besonderer Personendaten, über Personen, die als Beschuldigte, Geschädigte oder Opfer in Bezug auf Ereignisse gemäss lit. d oder unabhängig von ihrer Rolle gemäss lit. e registriert sind: Angaben aus der Personendatenbank einschliesslich biometrischer und erkennungsdienstlicher Daten, bevorzugter Vorgehensweisen sowie Haftdaten zu vorläufigen Festnahmen oder polizeilichem Gewahrsam,
 - b. Daten über Fahrzeuge, die als gestohlen ausgeschrieben oder im Zusammenhang mit Ereignissen gemäss lit. d oder e registriert sind,
 - c. Daten über Sachen, die als gestohlen ausgeschrieben oder im Zusammenhang mit Ereignissen gemäss lit. d oder e registriert sind,
 - d. Daten über Straftaten; bei Übertretungen darf aber im Abrufverfahren nur deren Vorhandensein und nicht deren Inhalt bekannt gegeben werden,
 - e. Daten über Fälle zu aussergewöhnlichen Todesfällen, Vermissten, Ausweisverlusten, fürsorgerischen Unterbringungen, Gewaltschutzverfahren, Suizidversuchen, Aufenthaltsnachforschungen, Entweichungen und Entlaufen, Fundsachen sowie Verdachtsmeldungen zu Verbrechen und Vergehen.
2. Werden Daten einer Datenkategorie gemäss Abs. 1 bekannt gegeben, dürfen auch die mit ihnen verknüpften Daten der anderen Datenkategorien bekannt gegeben werden. Journaldaten und andere im System abgelegte Dokumente wie Rapporte und Einvernahmen werden im Abrufverfahren nicht bekannt gegeben.

Artikel 9. Bearbeitung von Daten anderer Behörden

Die Teilnehmenden dürfen die verfügbaren Daten der Behörden nach Artikel 5 abfragen und bearbeiten, soweit deren massgeblichen rechtlichen Grundlagen dies zulassen.

Artikel 10. Protokollierung

Die Zugriffe auf die Abfrageplattform werden in den Quellsystemen der Teilnehmenden und der Behörden nach Artikel 5 protokolliert und stichprobenweise kontrolliert. Die Ergebnisse der Kontrollen werden jährlich der oder dem Beauftragten für den Datenschutz vorgelegt. Die Zugriffsprotokolle können auf Anfrage den zuständigen eidgenössischen oder kantonalen Aufsichtsbehörden herausgegeben werden.



Artikel 11. Verantwortlichkeiten und Rechte der betroffenen Personen

1. Die Verantwortung für die rechtmässige Datenbearbeitung in den Quellsystemen ändert durch die Anbindung an die Abfrageplattform nicht und verbleibt bei der für das Quellsystem zuständigen Stelle.
2. Die Teilnehmenden und die beteiligten Behörden nach Artikel 5, welche über die gemeinsame Abfrageplattform Daten von Informationssystemen (Quellsystemen) von anderen Partnerbehörden abfragen, sind für die weitergehende rechtmässige Bearbeitung der abgerufenen Daten verantwortlich.
3. Die Rechte der betroffenen Personen richten sich nach dem Recht des Verantwortlichen für das angeschlossene Informationssystem (Quellsystem). Diese richten sich nach dem entsprechenden kantonalen Recht oder dem Recht des Bundes, wenn es sich um ein Bundessystem handelt.

Artikel 12. Meldung von Missbrauch

1. Einen Verdacht auf missbräuchliche Datenbearbeitungen ist von jeder Partnerbehörde, die den Verdacht feststellt, an den für die Abfrageplattform Verantwortlichen und den anderen betroffenen Partnerbehörden zu melden.
2. Die Partnerbehörden der Abfrageplattform ergreifen in Absprache mit dem Leistungserbringer geeignete Massnahmen zum Schutz der Personendaten und um den Schaden für die betroffene Person möglichst gering zu halten.

Artikel 13. Betrieb und Nutzung

1. Die Teilnehmenden können gemeinsam eine Abfrageplattform betreiben.
2. Die Teilnehmenden entscheiden über den Anschluss ihrer Informationssysteme an die Abfrageplattform.
3. Die Teilnehmenden melden die angeschlossenen Quellsysteme und die jeweiligen Verantwortlichen.
4. Die Teilnehmenden und die Behörden nach Artikel 5 können nur dann Daten abfragen, wenn sie ihr eigenes System angeschlossen und Daten den anderen Teilnehmenden und Behörden nach Artikel 5 zur Verfügung stellen.
5. Der Anschluss von Informationssystemen von Behörden nach Artikel 5 an der Abfrageplattform der Teilnehmenden erfolgt nur, soweit sie die Anforderungen zur polizeilichen Informationshilfe und zur Anbindung an die Abfrageplattform nach vorliegender Vereinbarung erfüllen. Die Anbindung der Informationssysteme des Bundes und der internationalen Informationssysteme richtet sich nach Bundesrecht.
6. Die Teilnehmenden können sich an einer Abfrageplattform des Bundes beteiligen. Der Betrieb richtet sich diesfalls nach Bundesrecht *und der Anschluss nach dieser Vereinbarung*.
7. Die strategische Versammlung PTI ist für ~~den Betrieb und~~ die Aufsicht der Abfrageplattform verantwortlich. Sie genehmigt das Betriebsreglement sowie dessen Änderungen für die Teilnehmenden nach deren Beitritt.



Artikel 14. Betriebsreglement

1. Der Leistungserbringer erstellt im Hinblick auf die Nutzung der Abfrageplattform ein Betriebsreglement. Dieses regelt:
 - a. die Voraussetzungen an die anzuschliessenden Systeme;
 - b. die technischen und organisatorischen Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit;
 - c. das Meldeverfahren bei einem Cybervorfall,
 - d. *das Bearbeitungsreglement.*

Artikel 15. Kostentragung

1. Die Finanzierung der gemeinsamen Abfrageplattform richtet sich nach der PTI-Vereinbarung.
2. Die Kostenverteilung für den Betrieb der Abfrageplattform wird in einer separaten Vereinbarung geregelt.
3. Mögliche Verteilschlüssel sind:
 - a. Anteilsmässige Aufteilung analog zu den Artikeln 21 und 22 der PTI-Vereinbarung;
 - b. Ständige Wohnbevölkerung;
 - c. Anzahl teilnehmende Behörden eines Teilnehmenden.
4. Die Verteilschlüssel können kombiniert und mit Sockelbeiträgen verbunden werden.
5. Die Teilnehmenden tragen die Kosten für den Anschluss ihrer Quellsysteme.

Artikel 16. Beitritt und Kündigung

1. Es steht jedem Teilnehmenden dieser Vereinbarung frei, an der Abfrageplattform durch die Genehmigung des Betriebsreglements teilzunehmen. Der Genehmigungsprozess richtet sich nach dem Recht des Teilnehmenden. Die Teilnahme des Bundes richtet sich nach Bundesrecht.
2. Das Gesuch um Teilnahme ist an den Verantwortlichen der Abfrageplattform zu richten.
3. Ein Teilnehmender kann den Anschluss seines Informationssystems (Quellsystem) mit einer Frist von 6 Monaten kündigen.
4. Mit Ablauf der Kündigungsfrist aller angeschlossenen Informationssysteme erlischt das Recht des Teilnehmenden, die Abfrageplattform zu nutzen.

2. Kapitel: Schlussbestimmungen

Artikel 17. Änderungen dieser Vereinbarung

1. Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Zustimmung aller Teilnehmenden.
2. Einfache Berichtigungen dieser Vereinbarung, die keine materielle Rechtswirkung haben, können durch die strategische Versammlung PTI in einem vereinfachten Verfahren mit einem Einstimmigkeitsbeschluss durchgeführt werden, ohne dass eine neue Ratifikation der Vereinbarung durch die Teilnehmenden erforderlich ist. Die Kantone können vorsehen, dass dieser Absatz nicht zur Anwendung kommt.



KKPKS
CCPCS

Konferenz der kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten
Conférence des commandantes et des commandants des polices cantonales
Conferenza delle e dei comandanti delle polizie cantonali

Artikel 18. Beitritt und Kündigung

1. Jeder Kanton kann dieser Vereinbarung jederzeit beitreten. Der Beitritt wird sofort wirksam.
2. Jeder Kanton kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres aus dieser Vereinbarung austreten.
3. Das Beitrittsgesuch sowie die Kündigung sind an die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren zu richten.

Artikel 19. Kantonale Gesetzesanpassungen

Die Kantone erlassen die zum Beitritt und Vollzug dieser Vereinbarung notwendigen Gesetzesgrundlagen oder passen diese an.

Artikel 20. Inkrafttreten und Befristung

1. Diese Vereinbarung tritt in Kraft, sobald ihr zwei Kantone beigetreten sind.
2. Zur Gewährleistung der nationalen polizeilichen Informationshilfe bleiben die Bestimmungen von Artikel 13 – 16 zum Betrieb der Abfrageplattform in Kraft, bis dies durch das Bundesrecht geregelt wird.

Artikel 21. Notifikation

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren informiert die Bundeskanzlei über die vorliegende Vereinbarung. Das Verfahren richtet sich nach der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV, SR 172.010.1).